

# RS OGH 2019/11/28 9ObA70/19p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2019

## Norm

VKG §3 Abs1

## Rechtssatz

"Im unmittelbaren Anschluss" iSd § 3 Abs 1 VKG verlangt einen Karenzbeginn mit dem auf das Ende der Karenz des anderen Elternteils folgenden Kalendertag. Dass im Zeitraum zwischen dem Ende der Karenz eines Elternteils und dem Beginn der Karenz des anderen Elternteils keine Arbeitsverpflichtung besteht, führt nicht dazu, dass die Karenzen als „im unmittelbaren Anschluss“ iSd § 3 Abs 1 VKG angesehen werden können.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 70/19p  
Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 ObA 70/19p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132917

## Im RIS seit

24.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)